

Beihilfeberechtigte und Berücksichtigungsfähige Angehörige - Bemessungssatz - Kürzung nach § 12 b BremBVO

Beihilfe erhalten für sich und berücksichtigungsfähige Angehörige

- a. Beamte,
- b. Ruhestandsbeamte und Richter,
- c. Witwen und Witwer sowie
- d. die Kinder der unter a) und b) genannten,

solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ausbildungsbeihilfe, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

Tarifbeschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst vor dem 01.04.1999 begründet worden ist und ununterbrochen besteht, haben ebenfalls einen Anspruch auf Beihilfen.

Nicht beihilfeberechtigt sind

- a. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
- b. Beamte und Richter, deren Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst ununterbrochen tätig sind.

Sowohl bei den Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen als auch bei der Festlegung und Anpassung des Bemessungssatzes ist die Beihilfestelle auf Ihre Mitwirkungspflicht angewiesen.

Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

- a. Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften,
- b. die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder bis maximal zum 25. Lebensjahr.

Bei Fragen zum Familienzuschlag wenden Sie sich bitte an die Familienkasse.

Ein Anspruch für diese berücksichtigungsfähigen Angehörigen besteht nicht, wenn sie eine eigene Beihilfeberechtigung haben.

Für Aufwendungen von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften wird nur eine Beihilfe gewährt, wenn deren Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 10.000 € nicht überstiegen hat.

Bemessungssatz

Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragsstellung. Der Bemessungssatz beträgt für

- | | |
|-------------------------|-------------|
| a. aktive Beamte | 50 Prozent |
| b. Versorgungsempfänger | 60 Prozent. |

Der Bemessungssatz erhöht sich zudem für

- a. verheiratete Beihilfeberechtigte um 5 Prozent, es sei denn, der Ehegatte oder Lebenspartner
 - aa. hat einen eigenen Beihilfeanspruch,
 - bb. hat nachzuweisenden Einkünfte von über 10.000 € im Kalenderjahr vor der Antragsstellung
 - cc. ist in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert aufgrund eigener Tätigkeit, dem Bezug einer Rente oder sonstiger Rechtsvorschriften
- b. jedes berücksichtigungsfähige Kind um 5 Prozent.

Kürzung nach § 12 b Abs. 1 BremBVO

Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Besteht somit eine Überversicherung, da sich Ihr Bemessungssatz erhöht hat und noch kein Nachweis über die Anpassung der Versicherungsleistungen bei der Beihilfefestsetzungsstelle vorliegt, wird die Beihilfe um den Prozentsatz der Überversicherung gekürzt.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Der Einkommenssteuerbescheid ist jährlich unaufgefordert der Beihilfe vorzulegen.

Lagen abweichend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Antragsstellung in dem Zeitraum, in dem die Aufwendungen entstanden sind, Verhältnisse vor, die bei Zugrundelegung für die Bemessung zu einem höheren Satz führen, ist davon auszugehen.

Der Bemessungssatz kann maximal 70 Prozent betragen.

Bei erstmaliger Antragsstellung und bei Änderungen des Krankenversicherungsverhältnisses ist der Beihilfestelle ein aktueller Versicherungsnachweis mit Angabe des prozentualen Versicherungsumfangs vorzulegen.

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung